

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15

DIENSTAG, DEN 23. FEBRUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Löschung von Wegenamen.....	265	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Hegelingenstieg/Bezirk Altona.....	274
Bekanntgabe zur Errichtung des Medizinischen Dienstes Nord (MD Nord)	265	Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche – Sand teilweise – im Bezirk Hamburg	274
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg.....	266	Sechszwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	274
Grundsätze zum Sonderprogramm für Hamburger Inklusionsbetriebe auf Grund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) ...	272	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	273	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	275
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	274	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	276

BEKANNTMACHUNGEN

Löschung von Wegenamen

Im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteil 101, gibt es die auf Privatgrund gelegene Wegefläche City-Hof-Passage nicht mehr.

Der Wegename City-Hof-Passage ist daher zu löschen.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Behörde für Kultur und Medien

– Staatsarchiv – Amtl. Anz. S. 265

Bekanntgabe zur Errichtung des Medizinischen Dienstes Nord (MD Nord)

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat gemäß § 415 Absatz 1 Satz 3 des Sozialgesetz-

buches – Fünftes Buch – (SGB V) über die Genehmigung der Satzung des Medizinischen Dienstes Nord (MD Nord) zu entscheiden. Die Satzung wurde am 4. Februar 2021 genehmigt.

Gemäß § 415 Absatz 1 Satz 4 SGB V wird hiermit als Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt wurde, der 28. Februar 2021 öffentlich bekannt gegeben. Ab dem 1. März 2021 treten beim MD Nord die organisationsrechtlichen Wirkungen des Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz, BGBl. 2019 I S. 2789) ein. Nach dieser Umstellung nimmt der MD Nord seine Aufgaben nach den neuen Regularien auf Grund des MDK-Reformgesetzes wahr.

Hamburg, den 12. Februar 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 265

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg

0. Ausgangslage
1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften
2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung
3. Förderbedingungen
 - 3.1 Allgemeine Förderbedingungen
 - 3.1.1 Kindertageseinrichtungen
 - 3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)
 - 3.2 Persönliche Voraussetzungen
 - 3.2.1 Kita-Träger
 - 3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)
 - 3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)
4. Bemessungsgrundlagen
 - 4.1 Kindertageseinrichtungen
 - 4.2 Großtagespflegestellen (GbR)
5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem
6. Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren und Fristen
 - 6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern
 - 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3)
 - 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind
 - 6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)
 - 6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren
 - 6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren
7. Schlussbestimmung

0. Ausgangslage

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird durch eine umfassende frühe Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig unterstützt. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder Flüchtlingsfamilien. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch auf Grund der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Geburtenzahlen wird sich die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung weiter erhöhen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden vom Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-

2021“ weitere Fördermittel für Investitionsvorhaben zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung in Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) beteiligt sich mit eigenen Fördermitteln an der Finanzierung des 5. Investitionsprogramms.

1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Stadtgebiet. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung

Um den weiter steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu decken, können die am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kita-Träger sowie Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle auf formgebundenen Antrag im Rahmen des 5. Investitionsprogramms für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Durch die ausschließliche Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird, soll eine Vielfalt von Kita-Trägern begünstigt werden.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Großtagespflegestellen.

Die Zuwendung zur Projektförderung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4 festgelegten Förderobergrenze als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

3. Förderbedingungen

3.1 Allgemeine Förderbedingungen

3.1.1 Kindertageseinrichtungen

In Hamburg werden die im Kita-Gutscheinsystem gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrich-

tungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im neuen Ausbauezeitraum beibehalten. Eine der Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist, dass die zu fördernde Kindertageseinrichtung am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnimmt.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen bei

- Neubauten (ausgenommen Mietverhältnisse),
- Erweiterungsbauten (ausgenommen Mietverhältnisse) und
- Umbauten.

Eine Zuwendung für Kindertageseinrichtungen kann nur gewährt werden,

- wenn die bzw. der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist
- oder zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht und der Zuwendungsempfänger laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt ist
- oder die Herstellung der Kindertageseinrichtung durch einen Investor durchgeführt wird (Investorenmodell).

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Mit Ausnahme der Förderung bei Mietverhältnissen erfolgt die Besicherung der Zweckbindungsdauer durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld im Grundbuch. Diese Grundschuld muss werthaltig sein, d. h. der Gesamtwert des Grundstücks sowie gegebenenfalls des Bestandsgebäudes und der geplanten Investitionsmaßnahme muss abzüglich einer vorrangig eingetragenen Grundschuld für die Besicherung der bewilligten Zuwendung ausreichend sein.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt über die Vorlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens zum Baugrundstück. Die damit verbundenen Kosten werden nicht übernommen. Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Kauf und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, kann alternativ auch der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückswertes kann der Antragsteller alternativ auf den für das Grundstück vom Hamburger Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwert für Bürohäuser verweisen. Sofern dieser nicht ermittelbar ist oder der Werthaltigkeitsnachweis für das Investitionsvorhaben auf dieser Grundlage nicht hinreichend möglich ist, kann gegebenenfalls der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser für das Grund-

stück herangezogen werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Grundstück bereits bebaut ist, kann der Antragsteller, sofern er das Gebäude selbst errichtet hat, zur Bestimmung des Gebäudewerts die Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie einen Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes vorlegen. Der Wert des Gebäudes wird dann anhand der Summe der in der Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Kostengruppen 200-700 ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Gebäudes zuzüglich steuerrechtlich zulässiger Zuschreibungen abzüglich der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen bestimmt. Für etwaige Zuschreibungen sind Nachweise vorzulegen. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Sofern der Antragsteller das Gebäude zusammen mit dem Grundstück erworben hat, kann der Antragsteller auch den in der zuletzt erstellten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz (Steuerbilanz) des Kita-Trägers ausgewiesenen Wertansatz des Gebäudes nachweisen. Sofern der Bilanzstichtag länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, ist der bilanzielle Wertansatz den steuerlichen Vorschriften entsprechend weiter abzuschreiben.

Es dürfen der FHH-Grundschuld nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten im Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme – soweit diese nicht durch die Fördermittel finanziert werden – dienen.

Eine werthaltige Sicherung der beantragten Zuwendung für Kindertageseinrichtungen ist nicht erforderlich, sofern das Erbbaugrundstück bzw. das zur Nutzung überlassene Grundstück im Eigentum der FHH steht und der Heimfall im Fall einer Insolvenz an sie geregelt ist.

Zuwendungen werden bei Erbbaurecht, Miet- und Nutzungsverhältnissen nur gewährt, wenn die Laufzeit des Vertrages nach Abschluss der Maßnahme bei

- Neu- und Erweiterungsbauten: mindestens 25 Jahre (Mietverhältnisse werden nicht gefördert);
- Umbauten: mindestens 20 Jahre (bei Mietverhältnissen ist auch eine Festlaufzeit von zehn Jahren, verbunden mit einer mieterseitigen Option auf weitere zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme, möglich. Die Option zur Verlängerung der Laufzeit kann in zwei Zeitabschnitte zu je fünf Jahren geregelt werden)

beträgt.

Die Größe einer Kindertageseinrichtung ist bei Inanspruchnahme der Förderung nach oben begrenzt. Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird.

3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen (GbR) durch Umbauten einschließlich Ausstattung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Großtagespflegestellen genutzt werden, für die Kindertagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Per-

sonensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder liegen. Gefördert werden Umbaumaßnahmen in Großtagespflegestellen (GbR), durch die Betreuungsplätze entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Das geförderte Objekt steht der Großtagespflegestelle als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) noch mindestens fünf Jahre zur Verfügung.

Die in der Großtagespflegestelle tätig werdenden oder bereits tätigen Tagespflegepersonen schließen einen entsprechenden GbR-Vertrag ab und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder zwischen Geburt und Schuleintritt weiter zu betreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten zwölf Monate betreut haben, und gegebenenfalls darüber hinaus durch die Förderung im 5. Investitionsprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert sein.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

3.2.1 Kita-Träger

Die oder der Zuwendungsempfangende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).

3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GbR)

- befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- wenden die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und 2 der Kindertagespflegeverordnung (die Pflegeerlaubnis ist in Aussicht gestellt nach Abschluss der Bauarbeiten).

3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Plätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise

nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Der Kita-Träger hat bei Antragstellung die nachfolgenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie zwischen Investor und Kita-Träger abzuschließende Verträge zusätzlich vorzulegen:

Der Investor

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der Bewilligungsbehörde nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, sind vom Kita-Träger als Nachweise der Leistungsfähigkeit und Bonität des Investors der letzte Jahresabschluss des Investors, eine Referenzliste über die zumindest in den letzten drei Jahren vom Investor umgesetzten Projekte sowie eine Auskunft über die Bonität des Investors von der Schufa oder Creditreform vorzulegen;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.

Der Investor und der Kita-Träger haben einen abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag bei Antragstellung vorzulegen, der insgesamt einen sinnvollen und ordnungsgemäßen Kita-Betrieb ermöglicht. In diesem Vertrag hat sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger zu verpflichten, das geförderte Vorhaben bis spätestens 30. Juni 2022 abzuschließen und dem Kita-Träger die Kita-Fläche für mindestens 25 Jahre fest zu überlassen.

Ferner haben der Kita-Träger und der Investor nach Erhalt des Bewilligungsbescheids einen Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung.

Im Übrigen hat der Investor die Zuwendung mittels einer brieflosen Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Kindertageseinrichtungen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt:

- Neubau: 50 000,- Euro;
- Erweiterungsbau: 40 000,- Euro;
- Umbau: 25 000,- Euro.

Basis für die oben genannte Förderobergrenze ist die geprüfte, neu geschaffene pädagogische Fläche mit einem Ansatz von 5 m² pro Betreuungsplatz. Die Förderobergrenze beinhaltet darüber hinaus alle ansonsten notwendigen Baukosten für Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzu tretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Unterschreitung der geförderten pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

4.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) für Umbaumaßnahmen in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) von 1000,- Euro je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt.

Je antragstellende Tagespflegeperson werden höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfangenden zu finanzieren.

5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem

Von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfangende für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die Sozialbehörde. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

– Neubau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 137,62 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 129,61 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– Erweiterungsbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 111,24 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 103,23 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

– Umbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 20 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 130,08 Euro monatlich zunächst für zehn Jahre und anschließend 122,07 Euro monatlich für weitere zehn Jahre.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entspre-

chend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren und Fristen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig, sofern sie vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Hiervon ausgenommen sind alle erforderlichen Planungsleistungen für die beabsichtigte Baumaßnahme (z.B. Architekturbüro beauftragen, die Planung durchzuführen, Bauantrag stellen).

Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bauausführungsleistungen für die Investitionsvorhaben. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Alle im Rahmen dieses Investitionsprogramms geförderten Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2022 abgeschlossen werden und bis zum 30. September 2022 mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, verliert der Zuwendungsbescheid rückwirkend seine Rechtskraft. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zehn Wochen zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme bei allen Investitionsvorhaben spätestens bis zum 31. März 2021 vollständig einzureichen (Ausschlussfrist). Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für nach der Ausschlussfrist eingegangene Anträge.

Die Antragsunterlagen werden einer inhaltlichen – insbesondere baufachlichen – Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;

- gegebenenfalls Antrag auf reduzierten TEG-Absen-
kungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und
Dokumente gemäß Ziffer 3.2 und/oder 3.3 bei Inves-
torenmodell;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten
mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden
Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachwei-
sen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des
Kita-Trägers nach §15 des Umsatzsteuergesetzes
(soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorlie-
gend);
- pädagogisches standortbezogenes Konzept mit Kin-
derschutzkonzept;
- Formular „Bau- und Kostenunterlage zum
Kita-Ausbauvorhaben“ mit folgenden Bestandtei-
len:
 1. Erläuterungsbericht: Dieser soll Auskunft geben
über
 - Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigen-
tumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigun-
gen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver-
- und Entsorgungsanlagen, Zufahrtmöglich-
keiten, einschränkende bauaufsichtliche Vor-
schriften u. a.;
 - Bau- und Ausführungsart, mit Erläuterung der
baulichen, der ver- und entsorgungs-, maschi-
nen- und elektrotechnischen sowie anderer Anla-
gen und Einrichtungen;
 - vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme
(Vergabe und Ausführung), Stand der bauauf-
sichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.;
 - pädagogische Flächen für Krippenkinder und die
dem Krippenbereich zugeordneten nichtpädago-
gischen Flächen;
 - pädagogische Flächen für Elementarkinder und
die diesen Bereichen zugeordneten nichtpädago-
gischen Flächen.
 2. Kostenermittlung nach DIN 276:
 - a) nach Gewerken (z. B. bei Umbauten) oder
 - b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 mit
Einzelkostennachweis (z. B. bei Neubauten);
 - Gesamtkosten der Baumaßnahme (nicht nur für
die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich
z. B. Eltern-Kind-Zentrum (EKiZ), Externe
usw.) unter Berücksichtigung einer dem Pla-
nungsstand entsprechenden Kostenvarianz im
Einklang mit der VV-Bau Kapitel 2.2.1.1;
 - Angabe der Kosten, für die eine Zuwendung
beantragt wird;
 - Bauzeitenplan und Mittelbedarf sowie Zuwen-
dungsmittelbedarf in den entsprechenden Haus-
haltsjahren.
- 3. Anlage 1: Pläne und Flächenermittlung
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
M 1 : 1000 1-fach
 - Lageplan mit m²-Angabe
des Außenspielgeländes
M 1 : 500 1-fach
 - Fachgerecht vermaßte Grundrisse mit folgenden
Mindestangaben:
 - Raumflächen, Raumhöhen, Fenstermaße
(Höhe/Breite/Brüstungshöhe), Raumnutzungen
M 1 : 100 1-fach
 - Fachgerecht vermaßte Gebäudeschnitte:
mindestens ein Längs- und ein Querschnitt
M 1 : 100 1-fach
 - alle Ansichten
M 1 : 100 1-fach
 - Gesamtlächenermittlung gemäß DIN 277, nicht
nur für die Kita, sondern gegebenenfalls ein-
schließlich z. B. EKiZ, Externe usw.
- 4. Anlage 2: Ergebnis der Baugrunduntersuchung
- 5. Anlage 3:
Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen
(mindestens Kopie des Bauantrages oder Antra-
ges auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung
nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezir-
ksamt, ansonsten erteilte Genehmigungen, Vor-
bescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).
- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nut-
zungsberechtigungen und Eigentumsrechten:
 - a) Mietverhältnis:
 - vollständige Mietverträge in Kopie sowie
 - (formlose) schriftliche Genehmigung des
Vermieters zu den geplanten Baumaßnah-
men.
 - b) Eigentum/Erbbaurecht/Nutzungsüberlassung:
 - Vollständiger Grundbuchauszug (nicht äl-
ter als zwei Monate) mit Darstellung der
Belastungen des Eigentums, an welchem die
Sicherungsgrundschuld im Grundbuch an
rangbereiter Stelle zugunsten der FHH
bestellt werden soll (Ausnahme siehe Ziffer
3.1);
 - Verkehrswertgutachten zum Baugrund-
stück (nicht älter als drei Monate). Bei
Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb
und/oder Erstellung weniger als ein Jahr
zurückliegen, ist die Vorlage des Kaufver-
trages ausreichend;
 - zusätzlich bei Erbbaurecht und Nutzungs-
überlassung: Zustimmungserklärung des
Eigentümers und Kopie des vollständigen
Erbbau- bzw. Nutzungsüberlassungsvertra-
ges.
- 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweite-
rungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst
Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3):
 - Nutzungsüberlassungsvertrag.
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des
Investors nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.
- 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern
(Körperschaften oder Privatpersonen), die noch
nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen
sind:
 - Gründungsunterlagen der Körperschaft (Vereinsre-
gister, Handelsregisterauszug, Satzung, Mitglieder-
versammlungsprotokoll);
 - Businessplan für die nächsten drei Jahre über die zu
erwartenden laufenden Ausgaben und Einnahmen
für den Betrieb der zukünftigen Kita;
 - Bonitätsnachweis von der Schufa oder Creditre-
form.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR) legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen;
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2.2;
- geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind, diese Pläne sind von den Antragstellern oder einem Architekten zu erstellen;
- Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils eines Angebotes,
- Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird;
- einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren; Zustimmung des Eigentümers/Vermieters zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle bzw. den geplanten Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung;
- eine Bestätigung der Tagespflegebehörde über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussichtstellung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Nutzungsänderungsantrag bzw. –genehmigung Bauamt des Bezirksamtes in Kopie (bzw. Nachweis, dass eine Nutzungsänderungsgenehmigung nicht erforderlich ist);
- Kopie des GbR-Vertrages;
- bei Erhaltungsmaßnahmen ist darzulegen, warum die Betreuungsplätze ohne die Umbaumaßnahme wegfallen würden.

6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises erteilt, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschuld unwiderruflich gestellt wurde oder die Grundschuld eingetragen ist. Die Höhe der Grundschuld umfasst die Gesamtzuwendung.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
- die Beitrittsbestätigung zum Landesrahmenvertrag (nur bei Neubeitritt);
- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckes benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95 % der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);

- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn;
- bei Sicherung im Grundbuch mindestens eine notarielle Bestätigung, dass die Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Sozialbehörde unwiderruflich beantragt worden ist (Grundschuldbestellungsurkunde). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Rang der im Grundbuch zur Sicherung einzutragenden Grundschuld der Vorgabe in Ziffer 3.1 entspricht; hierzu ist zumindest eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch nachzuweisen.
- In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten ist der unterzeichnete Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor vorzulegen.

6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfänger deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß der NBest-Bau zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfänger stellt im oben genannten Verwendungsnachweis hierzu mindestens folgende Daten dar:

- die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze und eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276;
- die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche nach DIN 277;
- eine Aufteilung der Gesamtkosten analog der pädagogischen Flächen für Krippen- und Elementarplätze und gegebenenfalls für sonstige Zwecke nutzbare pädagogische Flächen;
- eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie zum 5. Investitionsprogramm in der Fassung vom 12. Februar 2021 gilt bis zum 30. Juni 2024, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert wird.

Hamburg, den 12. Februar 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 266

Grundsätze zum Sonderprogramm für Hamburger Inklusionsbetriebe auf Grund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

1. Allgemeines

Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellem Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert worden sind. Die Hamburger Inklusionsbetriebe sind in Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Großküchen, Schul-, Kita- und Betriebsessenversorgung tätig, die massiv von der Coronakrise betroffen sind. Um einer möglichen Existenzgefährdung der Inklusionsbetriebe entgegenzuwirken und besonders gefährdete Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu sichern, hat sich das Integrationsamt Hamburg dazu entschlossen, im Anschluss an das Hamburger Soforthilfeprogramm vom 18. Mai 2020 eine weitere finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe in Form eines Sonderprogramms anzubieten.

2. Zweck und Antragsberechtigung

(1) Die Maßnahme dient dem Erhalt der Arbeitsplätze von Personen, die der Zielgruppe gemäß § 215 SGB IX zuzurechnen sind.

(2) Antragsberechtigt sind alle Hamburger Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX, die Leistungen für den besonderen Aufwand und Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen vom Hamburger Integrationsamt erhalten.

(3) Ein Ausschluss von Inklusionsbetrieben innerhalb verbundener Unternehmen erfolgt nicht.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Das Sonderprogramm unterstützt diejenigen Inklusionsbetriebe, die unverschuldet wegen der Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und dadurch einen Liquiditätsengpass aufweisen. Der Liquiditätsengpass muss dabei unmittelbar auf die Coronakrise zurückzuführen sein. Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen, ohne Coronakrise und deren Auswirkungen für das Unternehmen auf Grund der aktuellen Verpflichtungen, kein Engpass ergeben hätte.

(2) Die Liquiditätshilfe kann gewährt werden, wenn auf Grund des Corona bedingten Einnahmefalls ein Liquiditätsengpass besteht und dieser nicht durch andere bereits in Anspruch genommene staatliche Unterstützungsleistungen oder Einnahmen aus sonstigen Quellen ausgeglichen wird.

(3) Ein Liquiditätsengpass liegt gemäß diesem Sonderprogramm dann vor, wenn die Gesamteinnahmen auch trotz umfangreicher Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder nicht zur Deckung der Gesamtausgaben ausreichen.

(4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Sonderprogramms sind alle Leistungen des Bundes oder der Länder, die dem Inklusionsbetrieb auf Grund der Coronakrise tatsächlich gewährt werden.

(5) Ein Anspruch auf eine Liquiditätshilfe nach diesem Sonderprogramm besteht nur dann, wenn andere staatliche Unterstützungsleistungen gemäß Nummer 3 Absatz 4 den Corona bedingten Einnahmefall nicht übersteigen.

4. Gegenstand der Förderung sowie Höhe der Leistungen

(1) Um die gefährdeten Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX zu erhalten, können Inklusionsbetriebe

a) bis 15 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 700,- Euro pro Monat und

b) ab 16 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 500,- Euro pro Monat

für jeden Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum in Höhe des nachgewiesenen Einnahmefalls erhalten. Die maximale Höhe des Zuschusses darf jedoch nicht den förderfähigen Liquiditätsengpass, der auf die Coronakrise zurückzuführen ist, überschreiten.

(2) Die förderfähigen Ausgaben im Sinne dieses Sonderprogramms sind jene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind/waren und für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt werden/wurden.

5. Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung)

(1) Die Leistungen können ab sofort für den Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 beantragt werden.

(2) Die Antragsfrist endet am 31. März 2021.

(3) Der Antrag ist an das Integrationsamt Hamburg zu richten. Dieser kann auf der Internetseite des Integrationsamtes Hamburg heruntergeladen werden.

Der Antrag muss u. a. Folgendes enthalten:

a) Jahresabschluss für 2019,

b) Auflistung der zu fördernden Ausgaben,

c) BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) per 31. Dezember 2020,

d) aktuelle BWA 2021 zum Zeitpunkt der Antragstellung,

e) zahlenmäßige Darstellung der Liquiditätslage.

f) Da der Einnahmefall auf die Coronakrise zurückzuführen sein muss, ist dieser ausführlich zu begründen, indem der Einnahmefall in den zu fördernden Monaten vor der Antragstellung durch geeignete Belege glaubhaft nachzuweisen ist. Für die zu fördernden Monate nach der Antragstellung ist der voraussichtliche Einnahmefall plausibel zu erklären.

g) Darstellung der wirtschaftlichen Notlage in Form eines Berichts über die Auswirkungen der Coronakrise auf das Unternehmen (Beschreibung der Auftragslage, erzielte Umsätze und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang).

(4) Es werden nur die schwerbehinderten Menschen gefördert, die dem Integrationsamt Hamburg bereits namentlich zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen für den besonderen Aufwand und der Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen für den individuellen Förderzeitraum bekannt sind.

(5) Bezuschusst werden nur die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Zielgruppenbeschäftigten bezogen auf ganze Monate.

(6) Der Inklusionsbetrieb hat mit dem Antrag zu erklären,

a) ob und wenn ja, wann und in welcher Höhe andere staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen wurden,

b) dass die Förderung durch andere staatliche Unterstützungsleistungen nicht ausreicht, um die Unterdeckung auszugleichen.

(7) Sämtliche Ausgaben können nur einmal bezuschusst werden. Eine kumulierte Förderung einzelner Ausgaben ist jedoch zulässig, solange es nicht zu einer Überkompensation kommt.

(8) Die Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung und Schlussprüfung erfolgt durch das Integrationsamt Hamburg, das weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern kann.

(9) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt sofort nach der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Bestandskraft des Bewilligungsbescheides sowie Vorlage der Mittelabforderung.

6. Schlussprüfung

(1) Mit der Schlussabrechnung, die spätestens bis 31. Juli 2021 dem Integrationsamt Hamburg vorzulegen ist, hat der Inklusionsbetrieb die benötigten Liquiditätshilfen anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

- a) Bestätigung, dass das Arbeitsverhältnis der Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum bestanden hat,
- b) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die die geförderten Ausgaben belegen (z. B. Kostenstellen-/Sachkontenausdrucke),
- c) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die den Corona bedingten Einnahmefall belegen,
- d) Erweiterung des Zahlenwerks aus dem Antrag mit sämtlichen tatsächlich eingetretenen Einnahmen/Ausgaben,
- e) BWA per 31. März 2021 und
- f) Bericht über die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen der Coronakrise auf den Betrieb mit Bezug auf die Auftragslage und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang.

(2) Das Integrationsamt Hamburg kann weitere Unterlagen und Nachweise anfordern und eine Vorortprüfung durchführen, wenn dieses für eine sachgerechte Prüfung erforderlich ist.

(3) Es werden nur die vollen Beschäftigungsmonate der Zielgruppenpersonen sowie tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im individuellen Förderzeitraum berücksichtigt. Zu hoch bewilligte Liquiditätshilfe wird daher vom Integrationsamt Hamburg zurückgefordert.

7. Sonstige Regelungen

(1) Die Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) Sofern die Möglichkeit für einen Inklusionsbetrieb besteht, Hilfsleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sind diese stets zu beantragen.

(3) Die Gewährung der Förderung darf weder zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage noch zu „wettbewerbsverzerrenden“ Effekten mit anderen Unternehmen des Arbeitsmarktes führen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Das Sonderprogramm tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 15. Februar 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 272

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (Vorhabenträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Sanierung des Gewässerabschlusses am Lübecker Ufer eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vorspundung der 116 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Vorsetze am Südufer des Hansahafens (Lübecker Ufer) auf einer Länge von 116 m mit einer rückverankerten Stahlspundwand mit einem Vorbaumaß von 6,50 m bis 7,50 m, wodurch eine Wasserfläche von 830 m² verlorengeht.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. So werden zur Einhaltung der nach AVV Baulärm einschlägigen Immissionsrichtwerte die Spundwandbohlen und die Anker nicht eingerammt, sondern eingepresst und zu einem geringen Teil einvibriert. Anlage- und betriebsbedingt sind mit dem Bauvorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust von Individuen benthischer Arten zur Folge hat und ferner Unterwasserschall für Fische störend ist, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhandensein terrestrischer oder aquatischer Tiere kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die Bestände an Makrozoobenthos werden auf Grund der – verglichen mit der Gesamtfläche des Hansahafens – geringen Größe der betroffenen Fläche nicht gefährdet und Fische können dem Lärm zur Elbe und zum Saalehafen hin ausweichen. Zur Vermeidung einer potenziellen Gefährdung von Großmuscheln ist eine baubiologische Untersuchung vorgesehen; aufgefundene Individuen werden umgesetzt. Die einzige betroffene Pflanzenart ist der auf der Bestandsböschung siedelnde Japanische Knöterich *Fallopia japonica*. Der Knöterich ist als Neophyt standortfremd und für die heimische Flora schädlich, so dass seine Beseitigung sogar als positiv zu werten ist. Ein im Baufeld stehender Baum bleibt erhalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Klima sowie Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig im Umfeld urbaner Bebauung auf gestörten subaquatischen Böden durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut

Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung und der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die bauzeitlich zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen; der Verlust an Wasserfläche ist unter Berücksichtigung der Größe des Hansahafens marginal.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind trotz der relativen Nähe zu denkmalgeschützten Strukturen ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 11. Februar 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 273

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Nynas GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12. November 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien (Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 15. Februar 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 274

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Hegelingenstieg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 2021 m² große, in der Straße Hegelingenstieg liegende Wegefläche (Flurstück 2862) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Norden verlaufende Ringwegefläche und die nach Osten und Südwesten abzweigenden Wohnwege wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. Februar 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 274

Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche – Sand teilweise – im Bezirk Harburg

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die bestehende Widmung für die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene öffentliche Wegefläche des Weges Sand auf den Flurstücken 4058 teilweise, 3176 teilweise und 6022 teilweise mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und auf den Fußgänger-, Radfahrer-, Anlieger- und Lieferverkehr beschränkt.

Es handelt sich um den Bereich zwischen Haus Nummern 13 bis 17.

Der räumliche Umfang der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem dazugehörigen Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 10. Februar 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 274

Sechszwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Kuratorium hat am 11. Dezember 2020 gemäß § 8 Absatz 5 UKEG, gemäß § 16 Absatz 2 UKEG und gemäß § 6, § 7 Absatz 2 UKE-Satzung beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 27. Oktober 2020 (Amtl. Anz. Nr. 93 S. 2211), wie folgt zu ändern:

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Änderung:

**„Organisationsplan des
Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf**

– Stand 1. Januar 2021 –

Zusammenführung der „Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie und der Klinik und Poliklinik für Kinderherzchirurgie“ in eine Klinik „Klinik und Poliklinik für Kinderherzmedizin und Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern“ zum 1. Februar 2021 im Universitären Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH und Gründung eines „Instituts für Systemimmunologie“ zum 01.01.2021 im „Zentrum für Molekulare Neurobiologie Hamburg (ZMNH).“

Sämtliche nicht genannte Organisationseinheiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 28. Januar 2021

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 274

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Warwischer Hauptdeich 90 und 92 zwischen Dkm 17,585 und 17,617 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 25 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Hamburg, den 16. Februar 2021

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 275

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fach-

bereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Moorfleeter Deich 105 bei Dkm 3,150 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 25 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Hamburg, den 16. Februar 2021

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 275

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Kraueler Hauptdeich 179 zwischen Dkm 8,480 und 8,500 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 25 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Hamburg, den 16. Februar 2021

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 275

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Kraueler Hauptdeich 253 zwischen Dkm 7,600 und 7,620 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche stand-

ortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 25 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Hamburg, den 16. Februar 2021

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 276

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0050**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Clausewitz Kaserne, 22587 Hamburg,
Manteuffelstr. 20, Geb.13
- f) Art und Umfang der Leistung
Maler- und Lackierarbeiten für ein denkmalgeschütztes Gebäude.
Wandflächen:
– ca. 1380 m²
– Reinigen, Schleifen, Teilspachtelung, z.T. Vollspachtelung, Anstrich
Deckenflächen:
– ca. 462 m²
– Reinigen, Schleifen, Teilspachtelung, z.T. Vollspachtelung, Anstrich
– ca. 147 m Deckenstückfrieße
– ca. 175 m Deckenstückleisten

Holzflächen:

- ca. 780 m profilierte Holzflächen der Fenster- und Türzargenbekleidungen,
Abw. 15–40 cm
- ca. 15 m² Holzfensterbrüstungen
- 23 Stck Holztürblätter / Kassettenüren
- ca. 33 m Holztreppe
- ca. 16 m Holzgeländer mit Handlauf
- 42 Stck Holz-Setz- und Trittstufen

Metallflächen:

- 3 Stck Stahltüren
 - 9 Kellerfenster
 - 175 m Heizungsrohre
- #### Bodenbeschichtung Keller:
- ca. 84 m²
 - Reinigen, Fräsen, Risse vergießen, Grundieren, Kratzspachtelung, Beschichtung

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 17. KW 2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
33. KW 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442432978>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 3. März 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 1. April 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
3. März 2021 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

221

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0061**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Hanseaten-Kaserne, Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Demontage und Erneuerung von ca. 7,50 m Arbeitsplatte, einschl. Unterschränke, Wandanschlussprofil und Sockelblende.
Demontage und Erneuerung von 2 St. V2A Becken, ca. 40 x 40 x 20 cm.
Demontage und Erneuerung von ca. 2,70 m Hängeschränken.
Erneuerung von ca. 5,00 m² Wandpaneel, zweifarbig, einschl. ca. 14,0 m Führungsschienen.
5 St. Unterbauleuchten für die Hängeschränke.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 3. Mai 2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
10. Mai 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442453025>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 4. März 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 1. April 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

- s) Eröffnungstermin
4. März 2021 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/4 28 42-295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Februar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

222

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386

+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung im Verwaltungsgebäude/ Bürgersaal Bezirksamt Wandsbek, Schloßgarten 9/Am Alten Posthaus 2/4, 22041 Hamburg für die Zeit ab 2. August 2021 bis auf weiteres.

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung im Verwaltungsgebäude/Bürgersaal Bezirksamt Wandsbek, Schloßgarten 9/Am Alten Posthaus 2/4, 22041 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Dienstgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 8.248qm für die Unterhaltsreinigung und 3900qm für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.

Ort der Leistungserbringung: 22041 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 2. August 2021 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=I%252bHXvWvoenY%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25. März 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 6. Juli 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 3. Februar 2021

Die Finanzbehörde

223

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 066-21 JD**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Haus 09,
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg
Bauauftrag: Tischler – Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 133.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Juli 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
5. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Finanzbehörde

224

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 083-21 JD**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Seitzhalle, Mendelstraße 6 in 21031 Hamburg
Bauauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 43.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Juni 2021
Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
9. März 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Finanzbehörde

225

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 088-21 JD**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau 1 Zug und Gymnastikhalle,
Brockdorffstraße 64 in 22149 Hamburg
Bauauftrag: Trockenbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 92.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. August 2021;
Fertigstellung: ca. September 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
5. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Finanzbehörde

226

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 081-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 440.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Finanzbehörde

227